



# Änderungen in der Milchgüteverordnung- aus Sicht des Ministeriums

**Marion Lorz**

**Referat VI 370 Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung**

**Güstrow und Woldegk, 05. und 06.03.2019**

1. Bedeutung der Milchgüteverordnung
2. Gründe für die Überarbeitung
3. Vorgesehene Änderungen
  - bei der Untersuchung der Rohmilchqualität
  - bei der Bezahlung der Rohmilch
4. Weiteres Vorgehen

# 1. Bedeutung der Milchgüteverordnung

- Sichert Qualität und Hygiene der Rohmilch sowie die sich anschließende Verarbeitung.
- Sorgt für deutschlandweit einheitliche Untersuchung der Gütemerkmale und daraus folgende Berücksichtigung der Qualität bei der Bezahlung von Rohmilch.
- Ist Kontrollregelung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (§ 14 Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung).
- Ohne Milchgüteverordnung müssten die Milcherzeuger (Lebensmittelunternehmer) selbstständig Kontrollen veranlassen.

## 2. Gründe für die Überarbeitung

- Heutige länderübergreifende Milcherfassung erfordert noch stärker bundeseinheitliche Regelungen.
- Schaffung eines zentralen Ansprechpartners auf Seiten der Verwaltung (Hauptsitz der Molkerei - Landesstelle).
- Verbindliche Festlegung eines einheitlichen Methodenspektrums und Aktualisierung der Methoden zur Rohmilchuntersuchung.
- Schließung von Regelungslücken, z.B. Durchschnittsbildung.
- Erweitertes und überarbeitetes Hemmstoffkonzept.
- etc.

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Spektrum an Qualitätsmerkmalen
  - Fett-, Eiweißgehalt, Gesamtkeimzahl, Hemmstoffe, Gehalt somatischer Zellen, Gefrierpunkt,
  - keine abschließende Aufzählung, Abnehmer und Erzeuger können privatrechtlich weitere Merkmale vorsehen
- Klarstellung der Kostenträgerschaft für die Untersuchungen (Die Kostenweitergabe an die Erzeuger ist hiervon unberührt.)
- Untersuchung auf Milchsammelwagen(MSW)-Ebene
  - jede Anlieferung ist – im Hinblick auf das Hemmstoffkonzept zu untersuchen (Schnelltest).
  - Ausnahme hierzu bilden „kleine“ Abnehmer, die keine automatische Probenahmeanlage einsetzen müssen.

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Untersuchungshäufigkeit
  - Differenzierung zwischen Abholung ganzer Tagesgemelke oder Abholung von Teilmengen
  - Mindestregelung (Status Quo),
  - bei Teilmengen sind mind. 50% aller Proben auf Fett und Eiweiß zu untersuchen
  - verbindliche Einbeziehung aller verwertbaren Untersuchungsergebnisse
  
- Aktualisierung DIN-Norm für Probenahmeanlagen in MSW
  
- Sachkundeerfordernis für MSW-Fahrer (Anlage 1)
  
- Klare Benennung von DIN-Normen bzw. Methoden der amtlichen Sammlung für die entsprechenden Untersuchungen.
  - Vereinheitlichung und Aktualisierung
  - Ausnahme Hemmstoffe, hier Vorgabe einzuhaltender Kriterien

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Verbindliche Untersuchung nur durch eine akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle.
- Angesichts neuer Antibiotika bei der Anwendung am Milchrind wird zur Gewährleistung der technologischen Verarbeitungsmöglichkeiten ein erweitertes Nachweissystem von Rohmilchproben vorgeschlagen:
  - Schnelltest jeder Milchlieferung an den Abnehmer im MSW (mind. Penicilline, Cephalosporine)
  - statt bisher mind. 2 / Monat künftig mind. 4 / Monat (Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Tetracycline, Makrolide, Lincosamide, Sulfonamide)
  - plus 2x jährlich Untersuchung auf Chinolone
  - Untersuchungsvorgabe in Form von Mindestanforderungen, nicht in Form eines expliziten Verfahrens

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Bei positivem Hemmstoffnachweis auf MSW-Ebene erfolgt zur Validierung des Ergebnisses eine Nachuntersuchung in der Untersuchungsstelle.
- Die Nachuntersuchung hat mit einem Test gleicher Nachweisempfindlichkeit stattzufinden (Vorteil: sicherer Rohstoff, Rechtssicherheit im Falle von Antibiotikakontamination)
- besondere Problematik: Umgang mit positiven Schnelltests am Wochenende (Notdienst der Untersuchungsstelle oder ausnahmsweise Voruntersuchung durch Molkerei)
- Verbindlich bleibt Ergebnis der Untersuchungsstelle.
- Streichung der Besserstellungsregelung (nicht mit EU-Recht vereinbar)

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Eine Milchgeldabrechnung je Kalendermonat.
- Abschlagszahlungen sind unverändert möglich.
- Umrechnung von Volumen in Gewicht mit dem festen Faktor 1,03
- Streichung der Anforderungen an einen S-Klasse-Zuschlag
- Abschläge bei KZ-, ZZ-Überschreitung unverändert
- Abschläge bei Hemmstoffnachweis noch in Diskussion:
  - Staffelung von mind. 3 bis 5 ct/kg?
- Ab- und Zuschläge lassen sich darüber hinaus privatrechtlich regeln
  - Abnehmer und Erzeuger können entsprechend Anforderungen regeln.

# 3. Vorgesehene Änderungen

- Aufgaben der Länder
  - Jeder Abnehmer hat als Ansprechpartner die Landesstelle am Hauptsitz (Zentralisierung).
  - Zulassung von Untersuchungsstellen nach festgelegten Anforderungen
  - Zulassung von Prüfstellen für MSW nach festgelegten Anforderungen
  - Überwachung
  
- Sonderregelungen
  - Sonderregeln für kleine Abnehmer (max. 500 l täglich im Jahresdurchschnitt), z.B. Sachkunde und Probenahmeanlage
  - Sonderregeln für MSW-Fahrer in der Anfangszeit

## 4. Weiteres Vorgehen

- Abstimmung mit den Ländern
- Einleitung der formalen Prozesse (inkl. Verbändeanhörung und Notifizierung)
- Inkrafttreten ???

**Ich danke für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**

